



## Richtlinien des Marktes Markt Indersdorf

zur Förderung der ortsansässigen Vereine

vom 18.10.2018 (zuletzt geändert am 10.12.2025)

### Präambel

Die bisherige Unterstützung des Marktes Markt Indersdorf mit Investitionszuschüssen und die Grundstöckförderung an Vereine wurden aufgrund gefasster Grundsatzbeschlüsse gewährt. Insbesondere bei der Antragsstellung für einen Investitionszuschuss kam es dabei immer wieder zu unterschiedlichsten Auffassungen des Antragsstellers, sodass eine einheitliche Antragsbearbeitung schwierig war. Mit dieser Richtlinie sollen vor allem die Vereine bei der Antragsstellung bestimmte Vorgaben bereits im Antrag aufführen sodass eine Gleichbehandlung bei der Antragsbearbeitung ermöglicht wird. Der Markt Markt Indersdorf gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, sowie dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### A. Allgemeine Förderungsgrundsätze

#### **1. Zweck der Förderung**

Durch Gewährung von Zuschüssen fördert der Markt Markt Indersdorf die Arbeit der Vereine, Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit. Mit der Förderung sollen weiten Bevölkerungsschichten Möglichkeiten für eine aktive Betätigung im Verein eröffnet werden. Bezahlter, bzw. kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

#### **2. Fördergebiet**

Fördergebiet ist der Markt Markt Indersdorf. Alle Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit müssen ihren Sitz in Indersdorf haben und ihre Mitglieder sollen überwiegend Indersdorfer Bürger sein.

#### **3. Nicht rückzahlbare Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Rückforderungsrecht nach Buchstabe A Nr. 5.2., 7.1 und B 4.4 bleibt unberührt.



## 4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Vereine und Jugendorganisationen sowie Vereine mit Jugendarbeit

### 4.1 Eingetragener, nichteingetragener Verein

Der Verein sollte im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sein.

### 4.2 Verbandsangehörigkeit

Der Verein soll einer entsprechenden Dachorganisation angehören, sofern für diese Vereinsart eine besteht.

### 4.3 Mitgliedsbeiträge

Der Verein soll einen Mitgliederbeitrag für alle Mitglieder entsprechend den Richtlinien der Dachorganisation erheben.

### 4.4 Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen. Dies gilt nicht für Übungsleiterzuschüsse.

### 4.5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

## 5. Verwendung der Fördermittel

### 5.1 Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.

### 5.2 Zweckentfremdung

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

## 6. Antrag

### 6.1 Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Förderung können nur vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Unterabteilungen werden nicht bearbeitet.



## 6.2 Antrag - keine Zuschusszusage

Aus der Einreichung eines Zuschussgesuches kann keine Zusage abgeleitet werden.

6.3 Eine Antragsstellung sollte bis zum 30.09. des Vorjahres erfolgt sein, wenn der Zuschuss im aktuellen Jahr ausgezahlt werden soll. Dies gilt nicht für die Grundstöckförderung und die Zuschussverteilung an Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit.

## 7. Vorbehalte

### 7.1 Verstoß gegen Richtlinien

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Markt Markt Indersdorf eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

### 7.2 Fehlende Unterstützung

Der Markt kann eine Bezuschussung ablehnen, wenn der Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen des Marktes Markt Indersdorf zeigte.

## 8. Rechnungslegung

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen des Marktes über die Verwendung des gewährten Zuschusses Rechnung zulegen. Soweit die Gemeinde Art und Umfang der Rechnungslegung für unvollständig hält, ist er berechtigt, sämtliche geeignet erscheinende Maßnahmen zur Aufklärung zu treffen. Der Verein ist verpflichtet, den Markt hierbei zu unterstützen und ihm insbesondere Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

## 9. Rechnungsprüfung

Gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der Mittel wird den Rechnungsprüfungsorganen des Marktes Markt Indersdorf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung verbindlich zugestanden.

## 10. Anerkennung der Richtlinien

Mit der Inanspruchnahme des Zuschusses erkennt der Zuschussempfänger diese Richtlinien als verbindlich an. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Auszahlung des Zuschusses durch den Markt Markt Indersdorf.



## B. Grundstockförderung

1. Eine Grundstockförderung können Vereine im Gemeindegebiet beantragen, wenn diese eine eigene Sportanlage im Gemeindegebiet unterhalten.
2. Die Grundstöckförderung sollte grundsätzlich den Vereinen vorbehalten sein, welche ohne diese Förderung ihren laufenden Sportbetrieb sowie den Unterhalt der Sportanlage alleine durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen nicht aufrechterhalten können.
3. Zudem sollte der Verein grundsätzlich mindestens eine Mannschaft im laufenden Wettbewerb angemeldet haben.
4. Der Antrag ist in jedem Jahr bis spätestens **31.03.** unaufgefordert beim Markt Indersdorf einzureichen. Der erforderliche Vordruck dazu ist auf der Homepage des Marktes Markt Indersdorf als Download zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann der Vordruck auch in Papierform bei der Marktverwaltung abgeholt werden.
5. Die Grundstöckförderung erfolgt nach den nachfolgend genannten festgelegten Beträgen:

Bereich	Fördersatz	Bemerkung
Je Mitglied	5,00 Euro	Keine
Je Abteilung	200,00 Euro	Keine
Je Schüler/Jugendliche	10,00 Euro	Keine
Je Übungsleiter	150,00 Euro	Nachweis/Bestätigung erforderlich
Unterhaltskosten	Pauschal	siehe MGR-Beschluss vom 22.03.2023

6. Von der Grundstöckförderung sind und bleiben die Vereine TSV Indersdorf, VfB Ainhofen, SV Niederroth und SV Langenpettenbach betroffen.

Weitere Vereine können nur auf Antrag berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 nachweislich mindestens 3 Jahre angedauert haben und dauerhaft nicht verhindert werden können.

## C.

### Zuschussverteilung für Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit

#### Voraussetzungen für eine Jugendförderung:

1. Der Antragsteller muss eigenständige Jugendarbeit betreiben. Die Jugendorganisation muss selbständig in der Gestaltung Ihres Programms und der Wahl ihrer Verantwortlichen sein. Ein eigenständiges Jugendkonto ist einzurichten.
2. Die Zuschussmittel müssen zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden. Über die Verwendung des ausbezahlten Zuschusses muss ein Verwendungsnachweis, der jeweils mit dem neuen Antrag eingereicht werden muss, der Verwaltung vorgelegt werden. Im Verwendungsnachweis muss die Verwendung der Mittel für die Mitgliederförderung aufgelistet werden. Die Verwendung der ausbezahlt Jugendeiterpauschale ist durch Unterschrift des jeweiligen Jugendeiters nachzuweisen. Zusätzlich ist ein Bericht der Aktivitäten im abgelaufenen Jahr beizufügen. Der neue Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn der Nachweis vorliegt. Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden können. Die Verwaltung ist berechtigt eine stichprobenartige Prüfung vorzunehmen.



3. Anträge können die Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit des Marktes Markt Indersdorf stellen. Pro Verein kann nur ein Gesamtantrag gestellt werden. Jeder Jugendliche wird pro Verein nur einmal gefördert.
4. Mit Beschluss vom 19.03.1997 wurde festgelegt, dass der Jugendausschuss über die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet.

### **Mitgliederförderung:**

1. Durch die Förderung soll den Jugendorganisationen des Marktes Markt Indersdorf die Durchführung ihrer Aktivitäten ermöglicht werden.
2. Die Mitglieder einer Jugendorganisation sollen regelmäßig, mindestens zwölfmal im Jahr, an den Aktivitäten einer Gruppierung teilnehmen.
3. Bezuschusst werden aktive Mitglieder der Jugendorganisation vom 2. bis zum 18. Lebensjahr, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Marktes Markt Indersdorf haben, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.

### **Förderbereiche:**

- Regelmäßige Treffen
- Veranstaltungen
- Mehrtägige Maßnahmen
- Anschaffungen von Material und Ausstattungen zur Durchführung der Jugendarbeit

Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitglied maximal 7,50 € im Jahr. Die genaue Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Anträge.

### **Unkostenpauschale für Jugendleiter:**

1. Mit dieser Förderung soll ein Teil der Kosten ausgeglichen werden, die ein Jugendleiter im Rahmen seiner Tätigkeit hat.
2. Für die ersten bis zu 9 Mitglieder einer Organisation kann ein Jugendleiter gefördert werden. Ab 10 Mitglieder einer Organisation können zwei Jugendleiter und dann für jeweils 10 Mitglieder ein weiterer Jugendleiter gefördert werden.
3. Die Jugendleiter sollen im Besitz der Jugendleiter-Card gem. der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.03.1999, Nr. V/6-K6270 - 10/29 253 sein.
4. Die Tätigkeit des Jugendleiters muss sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken und regelmäßig erfolgen.
5. Das Mindestalter für Jugendleiter, die eine Förderung beanspruchen, liegt bei 16 Jahren, Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.
6. Jugendleiter, die im Rahmen der Sportförderung eine Übungsleiterpauschale bekommen, werden von dieser Förderung nicht erfasst.

Die Förderung beträgt maximal 153,00 € je Jugendleiter im Jahr.

Die Zuschussbeantragung muss auf den dafür vorgesehenen Formularen (als Download der Homepage Markt Indersdorf herunterladbar) erfolgen und muss bis zum 01.01. des laufenden



Jahres unaufgefordert in der Verwaltung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse werden am 01.07. jeden Jahres ausbezahlt.

Zuschüsse die über diese Förderung beantragt werden, sind von der Bezuschussung der Übungsleiter über die Grundstöckförderung ausgeschlossen (keine Doppelbezuschussung).

## **D. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Investitionsmaßnahmen**

Der Markt Markt Indersdorf gewährt den Vereinen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vereinsanlagen im Gemeindegebiet Markt Indersdorf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse.

#### **1.2 Generalinstandsetzungen**

Der Markt Markt Indersdorf gewährt den Vereinen für Generalinstandsetzungen von Vereinsanlagen im Gemeindegebiet Markt Indersdorf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse. Generalinstandsetzungen stellen eine Objektüberholung dar und bringen es auf einen baulichen und fachlichen Stand, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

#### **1.3 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**

Analog Ziffer 1.2 werden konzeptionelle Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen behandelt, die aus

- (energie-)wirtschaftlichen
- sicherheitstechnischen, oder
- Substanz erhaltenden

Gründen vorgenommen werden. **Reine Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.**

#### **1.4 Verhältnismäßigkeit**

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie der Größe des Vereins bzw. der betroffenen Abteilung und der Einwohnerzahl des Einzugsgebietes entspricht und die Folgekosten für den Verein ohne fremde Hilfe tragbar bleibt.



## 2. Besondere Grundsätze und Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüsse

### 2.1 Gesamtzuschuss für Baumaßnahmen

Zuschussanträge können von einem Ortsverein für eine Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich und technisch zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze. Vor Antragsstellung sind zuvor sämtliche andere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch den Verein zu prüfen.

### 2.2 Angepachtete Grundstücke

Soweit Vereinsanlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, sollte der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die Dauer von 30 Jahren nutzungsberechtigt sein. Dies ist durch die Vorlage eines für die Laufzeit unkündbaren Pachtvertrages nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestlaufzeit abgewichen werden.

### 2.3 Genehmigungen

Die notwendigen bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen müssen vor Beginn vorliegen.

### 2.4 Folgekosten

Es kann ein Nachweis verlangt werden, wie die Folgekosten der Maßnahme finanziert werden sollen.

## 3. Umfang der Zuschüsse

### 3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Kosten zählen die reinen Baukosten der Vereinsanlagen (Kostengruppen 2,3,5 u. 7 nach DIN 276). Im Zweifel ist die tabellarische Übersicht (Abschnitt C Nr. 5.3) der Sportförderrichtlinie des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports in der jeweils gültigen Fassung als Maßstab heranzuziehen.

Eigenleistungen werden grundsätzlich begrüßt und sollen demnach auch berücksichtigt werden. Die Eigenleistungen werden wie folgt als förderwürdig anerkannt.

Der Markt Indersdorf gewährt einen eigenen festgesetzten Stundensatz der als zuwendungsfähige Kosten anerkannt wird. Dieser liegt jeweils 4,00 € über dem gesetzlichen Mindestlohn. Der festgesetzte Stundensatz beträgt somit aktuell (Stand 2023) 16,00 €. Der festgesetzte Stundensatz erhöht sich linear mit zukünftigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohnes. Maßstab ist der gesetzliche Mindestlohn der bei der Antragsstellung gültig ist.



## 3.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten
- b) allgemeine Kosten der Vereine einschließlich Schuldendienst und Kosten der Darlehensaufnahme
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Sportgeräte, Sportkleidung, Repräsentationskleidung
- e) bewegliches Anlagevermögen
- f) Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude.

## 3.3 Erschließungskosten sind grundsätzlich zuschussfähig

## 3.4 Zuschussbemessung

Die Gesamtförderung beträgt **25 %** der zuschussfähigen Investitionskosten bei Neubau Erweiterung, Generalinstandsetzung, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

Bei Investitionsmaßnahmen mit Kosten von über 50.000 Euro wird über die mögliche Höhe der Gesamtförderung (i.d.R.  $\geq 25\%$ ) vom Gemeinderat oder Hauptausschuss im Einzelfall entschieden.

In diesen Fällen handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung ohne weiteren Rechtsanspruch. Eine weitere Bezugsfallentscheidung ist ausgeschlossen.

## 4. Verfahren

### 4.1 Antrag

Der Antrag muss **vor Beginn der Maßnahme** online oder per Email gestellt werden.

Zuschusanträge, die nachträglich gestellt werden, müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Einreichung eines Zuschusantrages kann keine Zusage abgeleitet werden.

### 4.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baupläne, Maßnahmenpläne
- Kosten, Kostenberechnung
- Finanzierungsplan
- Gegebenenfalls Übersicht der Stunden über die zu erbringenden Eigenleistungen

### 4.3 Erklärung des Vereins

Vereinsanlagen, die mit dem Zuschuss des Marktes Indersdorf gefördert worden sind, können ohne Zustimmung des Marktes weder veräußert, noch zweckentfremdet werden. Dem Zuschusantrag ist eine entsprechende rechtsgültige Erklärung des Vereins beizufügen.



## 4.4 Besondere Rückerstattungspflicht

Sofern die dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden Gesamtkosten um mehr als 15 % unterschritten, die Eigenmittel nicht in der angegebenen Höhe aufgebracht werden oder die Verwendung des Zuschusses bis zu einer gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, bleibt die Zurückforderung des Zuschusses oder eines Teiles desselben vorbehalten.

## 4.5 Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, dabei sind Teilzahlungen im Rahmen des Maßnahmenfortschritts möglich.

## 4.6 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Maßnahme die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung des gewährten Investitionszuschusses nachzuweisen. Hierzu sind ein formloser Verwendungsnachweis und alle Belege vorzulegen. Der Nachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Der Markt Indersdorf ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen des Vereins, sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

# E. Sonstige Zuschüsse

## 1. Förderung von Turnieren oder überörtlichen Veranstaltungen

### 1.1 Förderung

Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Indersdorfer Verein Ausrichter ist, vom Markt Indersdorf gefördert werden durch:

- 2.1.1 - Kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen
- 2.1.2 - organisatorische und technische Hilfen
- 2.1.3 - Veranstaltungen auf Kreisebene bis 200,00 €  
Bezirksebene bis 300,00 € und ab Landesebene bis 400,00 €.

### 1.2 Anträge

Anträge auf Förderung von überörtlichen Veranstaltungen und Turnieren sind spätestens bis 30.09. des Vorjahres vor der Veranstaltung bei der Verwaltung des Marktes Indersdorf einzureichen.

## 2. Maibaumaufstellungen

Bei Fundamenteinstellung siehe Abschnitt D Ziffer 2 und 3 (Baukostenzuschuss)



## 3. Zuschüsse zu einem Vereinsjubiläum

### 3.1 Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden können nur Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind oder Fahnenweihen.

### 3.2 Zuschuss Höhe

- a) Bei Vereinsjubiläen bis zu 5,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens.
- b) Bei Vereinfesten mit Fahnenweihe wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten für die Fahne, begrenzt auf max. 1.000,00 € bezuschusst.

## 4. Sonderzuschüsse

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf behält sich vor, in besonderen Fällen, Zuschüsse nach gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse steht und von allgemeiner Bedeutung ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Solche Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn dafür die erforderlichen Haushaltssmittel zur Verfügung stehen. Stehen diese im Antragsjahr nicht zur Verfügung, können Sie im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Marktes gegebenenfalls berücksichtigt werden.

## F. Schlussbestimmungen

### 1. Feststellung der Mitgliederstärke

Es wird der Mitgliederstand des vorangehenden Jahres zugrunde gelegt.

### 2. Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die Zuschüsse nach Abschnitt B, C und E mit Ausnahme Abschnitt E Ziffer 4 selbständig zu entscheiden.  
Dem Marktgemeinderat wird regelmäßig über die eingereichten und bearbeiteten Anträge Bericht erstattet.

### 3. Einschränkungen

Zuschüsse aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen des Marktes Markt Indersdorf. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2026 sowie für zurückgestellte Anträge. Gleichzeitig treten alle zuvor gefassten Grundsatzbeschlüsse hinsichtlich einer Vereinsförderung sowie die Förderrichtlinie zur Zuschussverteilung für Jugendorganisationen und Vereine mit Jugendarbeit außer Kraft.

# Markt Markt Indersdorf



Markt Indersdorf, den 10.12.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Obesser".

Franz Obesser  
Erster Bürgermeister